

Videoverhandlungen

Anlässlich der parlamentarischen Beratungen über das Sozialschutz-Paket II hat der Bundesrat die Erarbeitung eines tragfähigen Gesamtkonzepts für Videoverhandlungen in allen Gerichtsbarkeiten angemahnt (Bundesrats-Drucksache 245/1/20). Er hat sich hierbei dazu bekannt, die Nutzung der Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren unter Wahrung der geltenden rechtsstaatlichen Grundsätze zu fördern.

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts und die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte unterstützen die Initiative des Bundesrats. Sie sind der Auffassung, dass Videoverhandlungen zwar keinen Ersatz für Präsenzverhandlungen darstellen, aber sehr gut geeignet sind, das Verhandlungsangebot der Arbeitsgerichtsbarkeit - auch nach der Zeit der Corona-Pandemie - zu vervollständigen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren sollte im Falle einer Reform des § 128a ZPO an der Anwesenheit des Spruchkörpers im Sitzungssaal auch bei Videoverhandlungen festgehalten werden.

Videoverhandlungen werden nur dann auf eine breite Akzeptanz stoßen, wenn die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Die Videotechnik muss einfach handhabbar sein, zuverlässig funktionieren und allen Richterinnen und Richtern und den Rechtsanwendern zugänglich sein. Eine bundeseinheitliche Softwarelösung für die Justiz sollte angestrebt werden.

Die Auslagenpauschale für Videoverhandlungen in Nr. 9019 des Kostenverzeichnisses zum GKG sollte – wenn nicht abgeschafft – jedenfalls nur dann erhoben werden, wenn bereits aus anderen Gründen ein Kostenansatz vorzunehmen ist. Sie passt nicht zu den zahlreichen Kostenprivilegierungen im arbeitsgerichtlichen Verfahren und führt zu einem Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Ertrag steht.